Ein Kompromiss mit avantgardistischen Zügen

Autor(en): **Schöbi, Felix**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **105 (2008)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Kompromiss mit avantgardistischen Zügen

Wer über Schulden diskutiert, kommt nicht am Konsumkreditgesetz vorbei. Es vertritt die Interessen von Kreditgebern und Kreditnehmern und sorgt deshalb im Parlament für politischen Zündstoff.

Das Konsumkreditgesetz vom 23. März 2001 (KKG) ist das Resultat eines hart errungenen Kompromisses. Die Kreditgeber drängten auf eine abschliessende eidgenössische Regelung, die Kreditnehmer auf mehr Konsumentenschutz. Das entstandene Gesetz kann sich heute im europäischen Vergleich sehen lassen – und es trägt sogar avantgardistische Züge. Diese zeigen sich namentlich im umfassenden Geltungsbereich: Das Gesetz gilt auch für Leasingverträge sowie Kredit- und Kundenkarten (Art. 1 Abs. 2 KKG) und es verpflichtet die Kreditgeber, die Kreditfähigkeit des Kreditnehmers vor Vertragsabschluss umfassend zu überprüfen (Art. 28-30 KKG). Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, dem droht der Verlust des Kredites (Art. 32 KKG). Diese Praxis kommt einer in der Schweiz verpönten Form von Strafschadenersatz gleich.

Im Wesen jedes Kompromisses liegt es, dass alle Beteiligten Federn lassen müssen. Es erstaunt deshalb nicht, dass eine ganze Reihe aktueller parlamentarischer Vorstösse die Überprüfung oder Revision des Konsumkreditgesetzes verlangen (s. Box).

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, alle Vorstösse abzulehnen. Wie sich das Parlament schliesslich entscheidet, ist offen. Bekannt ist bloss, dass der Nationalrat am 24. März 2007 mit 68 zu 67 Stimmen entschieden hat, auf die parlamentarische Initiative von Stéphane Rossini «Verschuldung, Konsumkredit und Kreditkarten» nicht einzugehen. Der Rat hat somit darauf verzichtet, sich erneut mit dem Konsumkreditgesetz zu befassen.

Das knappe Ergebnis macht aber deutlich, dass die Frage nach der richtigen Form und dem richtigen Mass an Konsumentenschutz und Verschuldungsprävention weiterhin sehr aktuell ist. Nichts deutet darauf hin, dass sich dies in naher Zukunft ändern könnte. ■

Felix Schöbi
Bundesamt für Justiz, Bern

POLITISCHE VORSTÖSSE

Motion Lucrezia Meier-Schatz (Nationalrätin CVP, SG)
«Kleinkreditgesetz. Mehr Schutz für junge Erwachsene»
Sie verlangt, dass die Kreditbank, die Kleinkredite an junge Erwachsene unter 25 Jahren gewährt, ein Sozialschutzkonzept erstellt und folgende Massnahmen ergreift:
- Prävention von Kaufsucht;
- Früherkennung von kaufsuchtgefährdeten Käuferinnen und Käufern;
- Entschuldungskonzepte, die nicht auf der Vergabe von neuen Krediten basieren;
- Ausbildung und regelmässige Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzeptes betrauten Personals;
- Erhebung von Daten betreffend Kaufsucht.

Für die Umsetzung des Sozialschutzkonzeptes soll die Kreditbank mit den Schulden-, Budgetberatungs- und Suchtpräventionsstellen zusammenarbeiten und diese mitfinanzieren.

Motion Walter Donzé (Nationalrat CVP, BE)
«Leasingvertrag erst mit definitivem Fahrausweis»
Sie verlangt, dass ein Leasingvertrag für ein Motorfahrzeug erst dann abgeschlossen werden darf, wenn der Fahrzeughalter über den definitiven Fahrausweis verfügt.

Motion Heiner Studer (alt Nationalrat EVP, AG)
«Senkung des Höchstzinssatzes für Kleinkredite»
Sie verlangt, dass die Gesamtkosten für einen Kleinkredit (Zins inklusive Bankgebühren) 10 Prozent nicht überschreiten.

Motion Heiner Studer (alt Nationalrat EVP, AG)
«Werbeverbot für Kleinkredite»
Sie verlangt, dass die Werbung für Kleinkredite und Ratenzahlungsangebote entweder verboten oder zumindest drastisch eingeschränkt werden.

Motion Ruedi Aeschbacher (Nationalrat EVP, ZH)
«Fonds für Schuldenberatung und Verschuldungsprävention»
Sie verlangt, dass die Kreditgeber einen Fonds für Schuldenberatung und Verschuldungsprävention mitfinanzieren müssen. Die Einlagen in den Fonds sollen sich dabei nach der Kreditsumme der jeweiligen Vergabeinstitute richten. Von den Mitteln sollen unabhängige Schuldenberatungsstellen sowie Präventionsprojekte, vor allem in Schulen, profitieren können.

Postulat Silvia Schenker (Nationalrätin SP, BS)
«Prävention und Beratung durch Kreditinstitute»
Das Postulat verlangt, dass Kreditinstitute verpflichtet werden, einen gewissen Prozentsatz ihres Umsatzes mit Konsumkrediten für Schulden- und Budgetberatungen zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Abgabe könnten bereits bestehende Schulden- und Budgetberatungsstellen mitfinanziert werden.